



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

AUSWAHLVERFAHREN UND AUSWAHLKRITERIEN FÜR MASSNAHMEN

**IM RAHMEN DES OPERATIONELLEN
PROGRAMMS ÖSTERREICH -
EUROPÄISCHER MEERES- UND
FISCHEREIFONDS 2014-2020**



FASSUNG / ÄNDERUNG	GESCHÄFTSZAHL	BEGLEITAUSSCHUSS GENEHMIGT AM
Stammfassung	BMLFUW-LE.2.2.2/0035- II/2/2015	26. MAI 2015
Änderung 1	BMLFUW-LE.2.2.2/0004- II/2/2017	05. MAI 2017

IMPRESSUM



Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenring 1, 1010 Wien

Text und Redaktion:
Bildquellen:
Konzept und Gestaltung:
Lektorat:

Druck: Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens.



Zentrale Kopierstelle des BMLFUW, UW-Nr. 907.
Alle Rechte vorbehalten.
Wien, 05.05. 2017

1. Allgemeine Vorgaben und Bedingungen

Auf Grundlage der Artikel 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 wurde das Operationelle Programm Österreich – Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014-2020 erstellt und am 25.02.2015 mit Beschluss C(2015) 1279 von der Europäischen Kommission genehmigt (Referenznummer CCI-Nr. 2014 AT14MFOP001).

Die Umsetzung dieses Programms basiert auf den definierten Maßnahmenbeschreibungen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 125 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehen, dass die Verwaltungsbehörde des Programms Auswahlkriterien für Vorhaben festlegt, die gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 vom Begleitausschuss zu genehmigen sind.

Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen für die Entwicklung der Aquakultur gewährleistet werden. In diesem Dokument sind die Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Maßnahmen im Rahmen des oben genannten Programms zusammengefasst.

Anträge auf Förderung von Vorhaben sind bei den vorgesehenen zwischengeschalteten Stellen einzureichen.

In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Anträge, die bis zum genannten Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Vorhaben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen.

Bei der Auswahl von Vorhaben gemäß dem oben genannten Operationellen Programm kommt das **Geblockte Verfahren** zur Anwendung:

Beim Geblockten Verfahren ist eine Antragstellung ab Genehmigung der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des Operationellen Programms Österreich-Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014-2020 jederzeit möglich. Die Anträge werden von der Bewilligenden Stelle (zwischengeschalteten Stellen) gesammelt und auf ihre Vollständigkeit im Hinblick auf die Aufnahme in ein Auswahlverfahren geprüft (allenfalls Nachforderung von Unterlagen und Nachweisen). Die Auswahl der Anträge zur Förderung erfolgt im geblockten Auswahlverfahren innerhalb der jeweiligen Prioritäten gemäß dem Operationellen Programm Österreich – Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014-2020. In den jeweiligen Auswahldurchgang werden all jene Anträge einbezogen, die bis zu einem festgeleg-

ten Stichtag soweit vollständig sind, dass sie dem vorhabenspezifischen Bewertungsschema unterzogen werden können.

Dieser Stichtag wird von der Bewilligenden Stelle zeitgerecht bekanntgegeben. Nach diesem Stichtag vollständige Anträge werden beim nächsten Auswahldurchgang berücksichtigt.

Jene Projekte, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht die vorgegebene **Mindestpunkteanzahl von 5** erreichen, werden abgelehnt.

Bei Zutreffen des Auswahlkriteriums gemäß Punkt 2 (Auswahlkriterien – Allgemein) und Punkt 3 (Auswahlkriterien – Projektspezifisch) ist jeweils die dort angegebene volle Punkteanzahl zu vergeben.

Davon ausgenommen sind Punkt 2, Unterpunkt 7 und Punkt 3, Unterpunkt 7. Bei Zutreffen dieser Auswahlkriterien ist die Vergabe einer variablen Punkteanzahl möglich.

1

Vorhaben, die die Mindestanzahl oder mehr Punkte erreichen, werden entsprechend der erreichten Punktezahl gereiht und abhängig vom für die Auswahlrunde festgelegten Budget für eine Förderung ausgewählt.

Sofern dies bei der jeweiligen Vorhabensart nicht anders geregelt ist, werden – falls in Ausnahmefällen erforderlich - Vorhaben mit gleicher Punktezahl zusätzlich nach dem Stichtag der Kostenanerkennung gereiht und bis zur Ausschöpfung des für die Auswahlrunde verfügbaren Budgets zur Förderung ausgewählt. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden beim nächsten Termin zur Verfügung gestellt.

Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können - bei gleichbleibenden Bedingungen und sofern bei der jeweiligen Vorhabensart nicht anderes geregelt ist – in die nächste Auswahlrunde übernommen werden.

Die Antragsteller sind über das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bewilligende Stelle (Zwischengeschaltete Stelle) gemäß Sonderrichtlinie.

2. Auswahlkriterien – Allgemein

	Punkteanzahl	Erreichte Punkteanzahl	Nachweis
1) Qualifikation			Qualifikationsnachweis
Berufserfahrung in der Fischerei (mind. 5 Jahre)	1		
Facharbeiterausbildung in der Fischerei	2		
Meisterausbildung in der Fischerei	3		
2) Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze (mindestens 0,5 AK)			Qualifikationsnachweis
Nicht ausgebildetes Personal	1		
Fachpersonal (mindestens Facharbeiter)	2		
3) Anerkannter BIO - Betrieb	1		Zertifikat oder Kontrollvertrag
4) TGD-Mitgliedschaft oder Betreuungstierarzt	2		Mitgliedschaft
5) Teilnahme an Qualitätsprogrammen	2		Bestätigung der für die Umsetzung des Qualitätsprogramms verantwortlichen Stelle
6) Bundesländerübergreifende Bildungseinrichtung für Humankapital und sozialer Dialog	3		Laut Liste der zwischengeschalteten Stelle im BMLFUW
7) Datenerhebung			Qualifikationsnachweis
Wissenschaftliche Erfahrung in der Datenerhebung, Datensammlung und Datenmanagement	5		
Gesamtpunkteanzahl			

3. Auswahlkriterien - Projektspezifisch

	Punkteanzahl	Erreichte Punkteanzahl	Nachweis
Projekt			Antrag
1) Investitionen in der Binnenfischerei gemäß Artikel 44 der VO (EU) Nr. 508/2014			Projektbeschreibung
Modernisierung oder Ausrüstung von Binnenfischereifahrzeugen (Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsbedingungen)	4		
Modernisierung oder Ausrüstung von Binnenfischereifahrzeugen (Steigerung der Energieeffizienz, Fanggeräte)	4		
Diversifizierung des Einkommens von Binnenfischern	4		
2) Innovation in der Aquakultur gemäß Artikel 47 der VO (EU) Nr. 508/2014			Projektbeschreibung
Entwicklung neuer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen	4		
Markteinführung neuer Zuchtarten, Produkte	4		
Erstellung einer Durchführbarkeitsstudie/einer Wirtschaftlichkeitsstudie	4		
3) Produktive Investitionen in der Aquakultur gemäß Artikel 48 der VO (EU) Nr. 508/2014			Projektbeschreibung
Umweltschutz, Wasser- oder Energieeinsparung	3		
Neubauten oder Revitalisierung von Teichen	2		
Neubauten, Erweiterungen oder Modernisierung von Halteranlagen, Fließkanälen, Beckenanlagen oder Bruthäusern	2		
Neubau oder Erweiterung von geschlossenen Kreislaufanlagen	2		
Steigerung der Jahresproduktion um mindestens 10% innerhalb von 3 Jahren	1		Projektbeschreibung
Steigerung der Jahresproduktion um mindestens 20% innerhalb von 3 Jahren	3		
Reinigungsanlagen für Abwässer, die durch die Produktion verursacht werden	2		Projektbeschreibung
Schutz vor Prädatoren	3		Projektbeschreibung
Steigerung der Qualität der Erzeug-	2		Projektbeschreibung

nisse einschließlich Direktvermarktung			
Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse und der gezüchteten Arten oder Diversifizierung der Einkünfte der Aquakulturproduzenten	4		Projektbeschreibung
4) Humankapital und sozialer Dialog gemäß Artikel 50 der VO (EU) Nr. 508/2014			Projektbeschreibung
Bundesländerübergreifend (mindestens 2 Bundesländer)	4		
Ein Bundesland einbezogen	1		
Beitrag zu den Querschnittszielen Innovation oder Steigerung der Produktion	4		
Auf bestimmte Zielgruppe ausgerichtetes Vorhaben	2		
Beitrag zur Umsetzung von Strategien oder Themen im kollektiven Interesse	4		
5) Vermarktungsmaßnahmen gemäß Artikel 68 der VO (EU) Nr. 508/2014			Projektbeschreibung
Bundesländerübergreifende Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen (mindestens 2 Bundesländer)	6		
Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen (1 Bundesland)	4		
Schaffung von VZÄ (mind. 0,5 AK)	3		
6) Investitionen in der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gemäß Artikel 69 der VO (EU) Nr. 508/2014			Projektbeschreibung
Umweltschutz oder Energieeffizienz	3		
Sicherheit, Gesundheit oder Arbeitsbedingungen	2		
Verarbeitung von Erzeugnissen aus zertifizierten Bioprodukten oder Nebenerzeugnissen	2		
Neue oder verbesserte Erzeugnisse, Verfahren oder Systeme der Verwaltung	2		
7) Datenerhebung gemäß Artikel 77 der VO (EU) Nr. 508/2014			Projektbeschreibung
Übereinstimmung mit der VO (EU) Nr. 199/2008 und der VO (EU) Nr. 1380/2013 sowie dem jeweils gültigen Arbeitsplan Österreichs für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor	5		

Gesamtpunkteanzahl Allgemein			
Gesamtpunkteanzahl Projektspezifisch			
Summe Gesamtpunkteanzahl			



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.at